

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3788 Nr. 9 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
zur Aufhebung von Zollzugeständnissen und zur Erhöhung der Zölle
des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse
mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika — KOM (85) 339 endg. —
»EG-Dok. Nr. 7790/85«

A. Problem

Der Vorschlag enthält eine Verordnung zur Anwendung von Gegenretorsionen, nachdem seitens des Präsidenten der USA angekündigt wurde, den Zollsatz für die Einfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft von weniger als 1 v. H. auf 40 v. H. anzuheben.

Er sieht vor, die Zollsätze für die Einfuhren von Zitrusfrüchten aus den USA von 0 v. H. auf 20 v. H. und von Walnüssen von 8 v. H. auf 30 v. H. zu erhöhen. Hierdurch entsteht die Gefahr einer kaum noch kontrollierbaren Eskalation handelspolitischer Retorsionen und Gegenretorsionen. Dies würde sich schädlich auf die Handelsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den USA auswirken und die Bemühungen um eine neue GATT-Runde gefährden.

B. Lösung

Aufforderung an die Bundesregierung, bei den EG darauf hinzuwirken, daß zunächst das zwischen der EG-Kommission und dem amerikanischen Handelsbeauftragten ausgehandelte Stillhalteabkommen über den 31. Oktober 1985 hinaus verlängert wird.

Langfristig sollte eine grundsätzliche Erneuerung des sogenannten Casey-Soames-Understanding angestrebt werden, das eine Billigung der EG-Präferenzabkommen mit bestimmten Mittelmeer- und AKP-Staaten durch die USA zum Inhalt hat.

Große Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt den Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung von Zollzugeständnissen und zur Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (Anlage) mit großer Sorge zur Kenntnis.

Der Deutsche Bundestag empfiehlt der Bundesregierung, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzufordern, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu einem Einvernehmen zu gelangen und handelspolitische Retorsionen und Gegenretorsionen zu vermeiden.

Insbesondere sollte darauf hingewirkt werden, umgehend das Stillhalteabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten von Amerika vom Juni 1985 über den 31. Oktober 1985 hinaus zu verlängern.

Langfristig sollte intensiv angestrebt werden, eine Erneuerung des sogenannten „Casey-Soames-Understanding“ von 1973 zu erreichen, das eine Billigung der EG-Präferenzabkommen mit bestimmten Mittelmeer- und AKP-Staaten durch die Vereinigten Staaten von Amerika zum Inhalt hat.

Bonn, den 17. Oktober 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Haussmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung von Zollzugeständnissen und zur Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben beschlossen, unter Verletzung ihrer im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen auf die Einführung von Teigwaren aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusätzliche Zölle zu erheben.

Diese Maßnahme fügt den betreffenden Gemeinschaftserzeugern erheblichen Schaden zu.

Um die Interessen der Gemeinschaft zu wahren, empfiehlt es sich daher, Maßnahmen zu treffen, die eine gleichartige Wirkung für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten haben. Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3400/84²⁾, ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN: —

Artikel 1

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 10. Dezember 1984, S. 1

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze		
		Autonom v. H. oder Abgabe	Konventionell v. H.	USA
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	8 (b)	—	20
	C. Zitronen			
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarif-Nr. 08.01) frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:			
	ex B. Walnüsse in der Schale	8	8	30

(b) Zusätzlich zu den Zöllen ist unter bestimmten Bedingungen die Anwendung eines Ausgleichszolles vorgesehen.

Artikel 2

1. Die Abfertigung zum zollfreien Verkehr der in Artikel 1 genannten Art von Erzeugnissen kann von der Vorlage eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden.
2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates¹⁾ erlassen.

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Im Juni 1982 haben die Vereinigten Staaten eine Beschwerde beim GATT eingereicht, daß die Zollpräferenzen, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gewissen Mittelmeerländern für ihre Ausfuhren von Zitrusfrüchten eingeräumt hat, nicht GATT-konform sind und gegen US-Ausfuhren dieser Erzeugnisse diskriminieren. Diese Frage wurde nach dem geläufigen GATT-Verfahren einem Ausschuß übertragen, der die Frage von Oktober 1983 bis Dezember 1984 abschließend untersucht hat.

Der Bericht des Ausschusses wurde dem GATT-Rat im Februar 1985 übermittelt. Obwohl der Bericht einige Unstimmigkeiten mit GATT-Verfahren aufgedeckt hatte und feststellte, daß einige der rechtlichen Fragen niemals abschließend entschieden worden sind, kam er dennoch nicht zu dem abschließenden Urteil, daß die Gemeinschaft ihre Zollpflichten nicht eingehalten hat.

Der Ausschuß fand jedoch heraus, daß die Anwendung der Präferenzen in einem gewissen Ausmaß die Höhe bzw. die mögliche Höhe der US-Ausfuhren von Orangen und Zitronen beeinträchtigt hat und empfahl daher, daß angemessene Zollmaßnahmen ergriffen werden sollten, um solche Wirkungen zu verringern.

Die Gemeinschaft, unterstützt durch viele GATT-Vertragsparteien, sowohl Nutznießern der Tarifpräferenzen als auch anderen, hält den Bericht nicht für zufriedenstellend in der Interpretation von herausragenden GATT-Artikeln über die Schaffung von Freihandelszonen.

Diese Fragen sind in jüngster Zeit des öfteren im GATT-Rat besprochen worden und die Gemeinschaft hat starke Unterstützung gefunden für ihren Vorschlag, daß der Bericht zur Seite gelegt (nicht angenommen) werden sollte. Dies würde bedeuten, daß die Empfehlungen keinerlei rechtlichen Status hätten.

Im April 1985 entschied der Handelsbevollmächtigte der Vereinigten Staaten, daß das GATT-Schlichtungsverfahren beendet sei, unter Mißachtung der Tatsache, daß der GATT-Rat keinerlei übereingekommene Schlußfolgerungen, noch eine irgendwie geartete abschließende Beurteilung des Berichtes erreicht hatte. Die Kommission war anschließend (mit Datum vom 6. Mai) dahin gehend informiert worden, daß dem Präsidenten eine Empfehlung für einseitige Vergeltungsmaßnahmen auf der Grund-

lage von internem amerikanischen Recht vorgelegt werden sollte.

Die Kommission hat bei dieser Gelegenheit sowie in weiteren, folgenden Kontakten mit der amerikanischen Verwaltung beständig darauf hingewiesen, daß jegliche einseitige Handlung der Vereinigten Staaten, ohne Erlaubnis des GATT, nicht mit den internationalen Handelsregeln vereinbar und damit illegal wäre. Der Ministerrat hat diese Ansicht bei seiner Sitzung in Luxemburg am 18./19. Juni bestätigt und ausdrücklich festgestellt:

„Rückgriff auf einseitige Maßnahmen durch eine der wichtigsten Vertragsparteien des GATT, der zur Einführung neuer Handelsbeschränkungen unter Mißachtung des GATT's führt, könnte das Vertrauen in das multilaterale Handelssystem untergraben ... Der Rat bleibt einer gütlichen und angemessenen Lösung aller Handelsfragen, die die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten entzweien, verbunden. Im Falle von einseitigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten wäre die Gemeinschaft jedoch verpflichtet, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.“

Am 20. Juni ist die Entscheidung des Präsidenten veröffentlicht worden. Durch diese Entscheidung wird, auf diskriminierender Grundlage und mit Wirkung vom 11. Juli spätestens, der Zollsatz für die Einfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten von weniger als 1 Prozent (bestehender Zollsatz) auf 40 Prozent für Erzeugnisse, die keine Eier enthalten, und auf 25 Prozent für Erzeugnisse, die Eier enthalten, erhöht. Über 90 Prozent der Ausfuhren der EWG fallen in die erste Kategorie und man nimmt an, daß diese Einfuhren als Folge der Einführung des 40prozentigen Zollsatzes fast vollständig verhindert werden. Dieser Verlust von Ausfuhren entspricht mehr als 29 Mio. \$ jährlich (auf Basis der Zahlen von 1984).

In Übereinstimmung mit der Ratserklärung, daß die Gemeinschaft sich verpflichtet sähe, in einer solchen Lage entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, schlägt die Kommission jetzt vor, daß die Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif für aus den Vereinigten Staaten eingeführte Zitronen und Walnüsse mit Wirkung vom 15. Juni von 8 Prozent auf 20 Prozent respektive auf 30 Prozent erhöht werden. Gemeinschaftseinfuhren dieser Erzeugnisse betrugen 1984 33,3 Mio. \$ und man nimmt an, daß die Wirkung dieser Maßnahme auf den Handel der Wirkung der amerikanischen Maßnahme entspricht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Haussmann**I.**

Der Vorschlag wurde entsprechend Nummer 9 der Unterrichtung über die in der Zeit vom 26. Juni bis 3. September 1985 eingegangenen EG-Vorlagen und ihre Überweisung an die Ausschüsse gemäß § 93 der Geschäftsordnung (Drucksache 10/3788) an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

II.

Der Vorschlag enthält eine Verordnung zur Anwendung von Gegenretorsionen, nachdem zuvor der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika angekündigt hatte, den Zollsatz für die Einfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft von weniger als 1 v. H. auf 40 v. H. anzuheben. Er sieht vor, die Zollsätze für die Einfuhren von Zitrusfrüchten aus den USA von 0 v. H. auf 20 v. H. und von Walnüssen von 8 v. H. auf 30 v. H. zu erhöhen.

Ursache der Auseinandersetzungen ist die Mittelmeer-Präferenzpolitik. Die Vereinigten Staaten von Amerika halten die Zollpräferenzen für Mittelmeer-Drittländer im Zitrusfrüchtebereich für nicht GATT-konform und diskriminierend gegenüber US-Ausfuhren. Ein von den Vereinigten Staaten von Amerika beantragtes GATT-Streitschlichtungsverfahren hat diese Auffassung bestätigt. Die Europäischen Gemeinschaften haben sich bisher geweigert, Konsequenzen aus dem GATT-Bericht zu ziehen und sich dessen Annahme durch die GATT-Vertragsparteien widersetzt. Die Europäischen Gemeinschaften sehen daher in den angedrohten amerikanischen Maßnahmen GATT-widrige einseitige Schritte, die die Gemeinschaft zu Gegenretorsionen berechtigen.

Die Europäischen Gemeinschaften wollen aus allgemein- und entwicklungspolitischen Gründen den Mittelmeer-Anrainerstaaten auch Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Produkte gewähren. Die Gemeinschaft hatte sich seinerzeit für die Billigung der vergleichbaren caribbean basin initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, die einen präferenziellen Zugang für Produkte der Länder des karibischen Beckens in die USA vorsieht, durch das GATT eingesetzt. Sie erwartet von den Vereinigten Staaten von Amerika, daß sie die Bedeutung der EG-Mittelmeerabkommen für die Gemeinschaft anerkennen und entsprechend würdigen, auch wenn dafür keine spezielle Ausnahmegenehmigung im GATT beantragt worden ist.

Nach intensiven Gesprächen zwischen der EG-Kommission und dem amerikanischen Handelsbeauftragten haben sich beide Seiten im Juli 1985 auf eine Aussetzung der angedrohten Maßnahmen bis Ende Oktober 1985 geeinigt.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag in seiner 47. Sitzung am 16. Oktober 1985 eingehend beraten.

Er hat sich — bei einer Gegenstimme der Fraktion DIE GRÜNEN — mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Bundesregierung aufzufordern, innerhalb der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu einem Einvernehmen zu gelangen. Andernfalls drohe die Gefahr einer kaum noch kontrollierbaren Eskalation handelspolitischer Retorsions- und Gegenretorsionsmaßnahmen. Dies würde sich schädlich auf die Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auswirken und die Bemühungen um eine neue GATT-Runde gefährden.

Zunächst sollte darauf hingewirkt werden, das Stillhalteabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten von Amerika vom Juni 1985, in dem auf Retorsionen und Gegenretorsionen verzichtet worden ist, zu verlängern.

Langfristig sollte die Kommission eine Erneuerung des sogenannten „Casey-Soames-Understanding“ von 1973 anstreben, das eine Billigung der EG-Präferenzabkommen mit bestimmten Mittelmeer- und AKP-Staaten durch die USA zum Inhalt hat.

Die Vereinigten Staaten von Amerika werden zu berücksichtigen haben, welche Auswirkungen Zollsenkungen zugunsten amerikanischer Zitrusfrüchteexporte in die Gemeinschaft für den Absatz z. B. israelischer Zitrusfrüchte auf dem EG-Markt haben werden.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Bemühungen um eine neue GATT-Runde nicht gefährdet werden sollten. Der Deutsche Bundestag müsse wie die Bundesregierung sein großes Interesse an dieser GATT-Runde zum Ausdruck bringen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit, den von ihm empfohlenen Beschluß zu fassen.

Bonn, den 17. Oktober 1985

Dr. Haussmann

Berichterstatler

